



Reglement

der Gemeinde Ramlinsburg

zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Ramlinsburg

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Regelungsbereich und Definition..... | 3 |
| § 2 | Geltungsbereich..... | 3 |
| § 3 | Zuständigkeit, Ausrichtung der Zusatzbeiträge..... | 3 |
| § 4 | Begrenzung der Zusatzbeiträge..... | 3 |
| § 5 | Rückzahlung von Zusatzbeiträgen..... | 4 |
| § 6 | Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum..... | 4 |
| § 7 | Übergangsregelung..... | 4 |
| § 8 | Rechtsmittel..... | 4 |
| § 9 | Verordnung..... | 4 |
| § 10 | Genehmigung und Inkrafttreten..... | 5 |

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a) Die Begrenzung der Zusatzbeiträge;
- b) Die Rückzahlung der Zusatzbeiträge;
- c) Die Ausrichtung der Zusatzbeiträge;
- d) Die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind:

- a) Bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.
- b) Bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Ramlinsburg die Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit, Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Höhe der Zusatzbeiträge an Personen, welche in einem Alters- oder Pflegeheim leben, mit denen die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird begrenzt auf maximal denjenigen Betrag, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegeheim leben würde, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.

² Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrags ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim massgebend, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

§ 5 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträgen verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrages für Alleinstehende gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV übersteigen.

§ 6 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

³ Die Rückzahlung der Zusatzbeiträge gemäss § 5 dieses Reglements wird in diesem Fall aufgeschoben.

§ 7 Übergangsregelung

Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, ist § 4 dieses Reglements nicht anwendbar.

§ 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (§ 3 Abs. 2) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 9 Verordnung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2018, in Kraft.

² Genehmigt durch den Gemeinderat am 04.06.2018.

³ Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.06.2018.

⁴ Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 20.07.2018.

4433 Ramlinsburg, 20. Juli 2018

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsidentin

Verwalter



S. Oetterli Lüthi



Ch. Epper